



Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 17. Juni 2024

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 12a Absatz 1 wird der Ausdruck «Impfplan 2023» durch den Ausdruck «Impfplan 2024» ersetzt.

Art. 12a Abs. 1 Bst. c, f, g, i, k, n und q

¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
c. Impfung gegen Influenza	Jährliche Impfung bei Personen mit einem erhöhten Komplikationsrisiko sowie bei Personen ab 65 Jahren gemäss Impfplan 2024.

¹ SR 832.112.31

Massnahme	Voraussetzung
f. Impfung gegen Pneumokokken	<p>Als Basisimpfung gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Als Impfung bei Personen mit einem erhöhten Risiko für eine invasive Infektion gemäss Impfplan 2024, jedoch nur bei Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr sowie bei Personen ab 65 Jahren.</p> <p>Als ergänzende Impfung bei Personen ab 65 Jahren gemäss Impfplan 2024.</p>
g. Impfung gegen Meningokokken (Serotypen ACWY und B)	<p>Als ergänzende Impfung gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Als Impfung bei Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko sowie zur Postexpositionsprophylaxe gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Die Kosten werden nur für die Impfung mit Impfstoffen übernommen, die für die betreffende Altersgruppe über die nötige Zulassung verfügen.</p> <p>Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>
i. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	<p>Gemäss den Impfeempfehlungen des BAG und der EKIF vom 26. April 2024² bei Personen ab 3 Jahren (im Individualfall ab 1 Jahr), die sich zumindest zeitweilig in Risikogebieten aufhalten.</p> <p>Bei beruflicher Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>

² Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Massnahme	Voraussetzung
k. Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäss Impfplan 2024 zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 27. Altersjahr. 2. Impfung im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen, die folgende Minimalanforderungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Information der Zielgruppen und von deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF nach Ziffer 1 ist sichergestellt. b. Die Vollständigkeit der Impfung wird angestrebt. c. Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärzte und Ärztinnen und der Krankenversicherer sind definiert. d. Datenerhebung, Abrechnung und Informations- und Finanzflüsse sind geregelt. 3. Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart.
n. Impfung gegen Covid-19	<p>Gemäss Impfplan 2024 und gemäss der Empfehlung des BAG und der EKIF für die Covid-19-Impfung vom 2. Oktober 2023³:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei besonders gefährdeten Personen ab 16 Jahren; – bei Personen ab 65 Jahren; – bei schwangeren Frauen; und – bei Personen ab 6 Monaten mit einer schweren Immunsuffizienz. <p>Die Kosten werden nur für die Impfung mit Impfstoffen übernommen, die für die betreffende Altersgruppe und Indikation über die nötige Zulassung verfügen.</p>
q. Impfung gegen Rotaviren	Gemäss Impfplan 2024.

³ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Art. 12b Bst. g und i

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
g. monoklonaler Antikörper zur RSV-Prophylaxe	<p>Mit einem humanisierten monoklonalen Antikörper.</p> <p>1. Indikationsstellung für alle Kinder bis 1 Jahr sowie für Kinder bis 2 Jahre mit einem erhöhten Risiko einer schweren RSV-Erkrankung gemäss den Empfehlungen «Consensus statement / recommendation on the prevention of respiratory syncytial virus (RSV) infections with the mono-clonal antibody Nirsevimab (Beyfortus®)» der interdisziplinären Nirsevimab-Arbeitsgruppe (Pädiatrie Schweiz, Kinderärzte Schweiz, Gruppe für Pädiatrische Infektiologie Schweiz [Pediatric Infectious Disease Group of Switzerland, PIGS], Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie [SGN], Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie [SGPP], Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie, EKIF und BAG) von Januar 2024⁴. Die Leistungspflicht unterliegt der Auflage der Evaluation.</p>

Oder

⁴ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Massnahme	Voraussetzung
	<p>2. Indikationsstellung gemäss den Empfehlungen «Konsensus Statement zur Prävention von Respiratory Syncytial Virus (RSV)-Infektionen mit dem humanisierten monoklonalen Antikörper Palivizumab (Synagis®) (Update 2016)»⁵ der interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der PIGS, der SGPP, der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderkardiologie (SGK) und der SGN.</p> <p>Bei ehemaligen Frühgeborenen mit bronchopulmonaler Dysplasie: Indikationsstellung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neonatologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2015, revidiert am 17. Juni 2021⁶) oder pädiatrischer Pneumologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2004, revidiert am 16. Juni 2016⁷).</p> <p>Bei Kindern mit hämodynamisch signifikantem kongenitalem Herzvitium: Indikationsstellung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrischer Kardiologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2004, revidiert am 16. Juni 2016⁸).</p>

⁵ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

⁶ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

⁷ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

⁸ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Massnahme	Voraussetzung
i. HIV-Präexpositionsprophylaxe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Ärzte und Ärztinnen, die am Programm «SwissPrEPared» unter der Leitung des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich teilnehmen. 2. Indikationen gemäss Referenzdokument des BAG «HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP)» vom 11. März 2024⁹. Die Leistung umfasst das Arzneimittel und die erforderlichen ärztlichen Konsultationen und Laboranalysen gemäss Referenzdokument des BAG «HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP)» vom 11. März 2024. 3. Laboranalysen gemäss Analysenliste. 4. Die Leistungspflicht unterliegt der Auflage der Evaluation. 5. Bei reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.

Art. 12e Bst. a

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung in der allgemeinen Bevölkerung unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
a. Screening-Untersuchung auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidasemangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitales Hypothyreose, Medium-Chain-Acyl-CoA-Dehydrogenase (MCAD)-Mangel, Cystische Fibrose, Glutarazidurie Typ 1, Ahornsirupkrankheit, schwere angeborene Immundefekte, spinale Muskelatrophie.	Bei Neugeborenen. Laboranalysen gemäss Analysenliste.

⁹ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

II

Die Anhänge 1–4¹⁰ werden geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

IV

Artikel 12*b* Buchstabe g Ziffer 1 gilt bis zum 31. Dezember 2025.

17. Juni 2024

Eidgenössisches Departement des Innern:
Elisabeth Baume-Schneider

¹⁰ Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2024/303> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

